

Zuschüsse zu den Garantieeinkommen geleistet werden müssen, sonach die Tantiëmebewilligung für die betreffenden Cassenbeamten zu einer Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse nicht führt, ein nachtheiliger Einfluß der bestehenden Einrichtung auf die Exaction der Sporteln und Strafgeder bisher nicht wahrzunehmen gewesen ist.

Das Königliche Justizministerium meint, daß es daher in Erwägung zu ziehen sein wird, ob nicht, wie in anderen Beamtenkategorien, an Stelle garantirten Einkommens feste Besoldungsclassen einzuführen und die Tantiëmeaufrechnungen ganz in Wegfall zu bringen seien, hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt insofern nicht für opportun, weil die in Aussicht stehende neue Gerichtsorganisation jedenfalls auch eine wesentliche Reform des Cassen- und Rechnungswesens erheischen und voraussetzlich eine Minderung der Zahl der Cassenbeamten ermöglichen werde.

Glaubt die Deputation nach dem Vorstehenden zur Zeit auf einen allgemeinen Antrag für allen Tantiëmebezug nicht zukommen zu können, so ist sie doch der Meinung, daß Tantiëme, soweit sie nur zu dem Zwecke einer Gehaltsaufbesserung gewährt wird, besser wegzufallen und an ihrer Stelle diese Aufbesserung direct zu treten habe, soweit sie aber dazu dienen solle, das Interesse der Beamten an dem sicheren Eingang der Sporteln zu erhalten, nach gleichen Sätzen bei sonst gleichen Verhältnissen zu gewähren ist und empfiehlt daher der Kammer, zu beantragen, daß

das Ministerium des Innern auf thunlichste Beseitigung oder doch Gleichstellung der Tantiëme für Sporteleinnahme und Controle Bedacht nehmen wolle.

Die sub i. etatirte Hausmannsstelle erweist sich als nöthig und ist daher die Bewilligung des Postulats und somit überhaupt

die Nr. 1 in postulirter Höhe von 241,650 *M.*, darunter 23,250 *M.* transitorisch, zur Bewilligung empfohlen.

Bezüglich des sub Nr. 2 postulirten Dispositionsquantums von 42,000 *M.* und dessen Zerfällung wurde die Deputation auf den Rechenschaftsbericht verwiesen; da aus diesem aber für die Jahre 187 $\frac{2}{3}$ sich ein Bedarf von durchschnittlich 71,507 *M.* jährlich erweist, auch die Umgestaltung der Behörde doch nicht ohne Einfluß auf den verschiedenen, auf dieses Dispositionsquantum angewiesenen Bedarf bleiben kann, legt die Deputation auf das Ergebnis der früheren Finanzperiode ein besonderes Gewicht nicht und erbat sich daher eine Uebersicht des Bedarfs aus neuerer Zeit, die summarisch für die Zeit vom 1. October 1874 bis ult. September 1875, also für das erste Jahr des Be-